Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 14 (1920)

Artikel: Die Verehrung der hll. Vitalis und Marcellus M.M. in Mariastein

Autor: Beerli, Willibald

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-122038

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Verehrung der hll. Vitalis und Marcellus M. M. in Mariastein.

Von P. Willibald BEERLI O. S. B.

Die Leiber der hl. Vitalis und Marcellus, welche in der Klosterkirche zu Mariastein aufbewahrt und verehrt werden, sind römische Heilige.

Der heilige Vitalis wurde mit andern Heiligen auf das Geheiß Urbans VIII. durch den damaligen Generalvikar von Rom, Johannes von Altera, aus dem Coemeterium Calixti erhoben und am 9. Januar 1640 dem Neffen des Papstes, dem General-Prior der unbeschuhten Trinitarier, P. Johannes de Annuntiatione, geschenkt.

Am 7. Januar 1643 wurden diese heiligen Reliquien in Gegenwart des Kanzlers und Notars der römischen Curie, Johann Bapt. Marius, in ein Gefäß verschlossen und von P. J. de Annuntiatione dem damaligen Hauptmann der Schweizergarde, Rudolf Pfyffer von Luzern, gegeben. Zeugen bei diesem Akt waren Officialen der römischen Curie. Am 11. Januar 1643 wurde von Fabricius Vallatus das Instrument ausgefertigt.

Am 26. April 1650 kamen die Reliquien samt denjenigen des hl. Honoratus durch den Grafen von Hohenems nach St. Gallen, diese für St. Gallen, jene für Mariastein bestimmt. Dem Diener des Grafen, der die Reliquien nach St. Gallen brachte, ohne zu wissen, was er bei sich trage, wurde ein Honorar von 2 Talern übergeben.

In St. Gallen wurde die Ankunft des hl. Honoratus mit einem Feste II. Klasse gefeiert. Den ganzen Sommer hindurch blieb St. Vitalis in St. Gallen, dann sandte am 3. Oktober Fürstabt Pius von St. Gallen seinen Konventualen P. Franz v. Hertenstein mit dem heiligen Leib nach Mariastein, samt einem Begleitschreiben, in dem

es heißt: « Dimitto ad vos religiosum meum cum thesauro Ss. corporis s. martyris Vitalis, Deum unice orans, ut sanctum hunc martyrem jubeat, monasterii Beinwilensis esse protectorem simul et communem in nostris necessitatibus intercessorem etc. » 3 Tage dauerte die Reise. Am 6. Oktober kam der Schatz in Mariastein an.

Bartholomäus Gasser, der Notar der apostolischen und kaiserlichen Majestät wurde gerufen und in seiner Gegenwart die Kiste mit den Gebeinen im Rekreationszimmer der Patres geöffnet. Auf den in ein Tuch eingewickelten Reliquien war eine Kapsel mit dem Instrument, das am 11. Januar von Vallatus ausgestellt wurde. Abt Fintan Kieffer nahm die Gebeine ehrfurchtsvoll heraus, von denen die größern sehr gut erhalten, die kleinern teilweise in Staub zerfallen waren.

Außer oben genanntem Notar wohnten dem Akte bei: P. Franz v. Hertenstein, dann aus dem Konvente: Pl. R. P. Vincentius Fink, Prior, R. P. Placidus Grunder, R. P. Eberhardus Tscharandi, R. P. Maurus Briat, R. P. Ursus Graf, R. P. Bernhard a Waldkirch, Rel. Fr. Joannes a Staal, Professus, Rel. Fr. Hieronymus Bröchin, Novitius.

Der Leib des hl. Marcellus wurde am 1. Februar 1654 von Kardinal Martius Ginettus, welcher denselben aus den römischen Katakomben im Auftrage des Papstes Innocenz X. erhoben hatte, dem Exprovinzial und Guardian der Franziskaner Minoriten in Werthenstein, P. Eustachius Wey, geschenkt. Der Laienbruder Joseph Müller brachte ihn von Rom. Die Reliquien waren versehen mit dem Siegel des Kardinals und die Authentik wurde unterschrieben von 2 Zeugen, Joannes Stephanus Angelino und Joannes Antonius Zuagelino.

P. Eustachius Wey, der Onkel mütterlicherseits des P. Vincenz Acklin von Luzern, Konventual von Mariastein, sandte durch obigen Br. Joseph den Leib des hl. Marcellus am 1. September 1654 nach Mariastein.

Am 6. September wurde in Beisein des apostolischen Nuntius, Joh. German Haas, Sekretär zu Pruntrut, der beiden Zeugen Pfarrer Burger von Blauen und Pfarrer Aeschi von Rodersdorf, des ganzen Konventes und der ganzen Dienerschaft die Capsel geöffnet. Die Anwesenden beschauten und betasteten die Reliquien; von den kleinern Partikeln wurden sogleich den vornehmern Gästen ausgeteilt, der Staub in der Sakristei aufbewahrt und die größern Teile mit Ehrfurcht und unter Gebet zum hl. Marcellus auf dem Altar der Gnadenkapelle zur Verehrung ausgesetzt.

Lange Zeit wurde in Mariastein dafür gehalten, daß die beiden

Heiligen nicht nur sogenannte getaufte Heilige seien, sondern solche, die wirklich diesen Namen getragen. Dafür hatte man folgende Gründe :

1. Schon der Name Marcellus ist nicht einer jener Namen, die den sogenannten getauften Heiligen gegeben werden.

2. Die authentischen römischen Urkunden machen keine Erwähnung, daß diese sogenannte getaufte Heilige sind, wie es sonst zu geschehen pflegt.

3. Die Authentik des hl. Vital sagt ausdrücklich, daß dieser heilige Martyrer aus den Coemeterien Calixti erhoben worden sei mit andern Heiligen und nennt diese ebenfalls z. B. Maurus, Hyacinthus, Joannes, Hilarius, Alexander, Gratianus etc., was nicht geschehen könnte, bei noch zu benennenden Heiligen. Es werden dann auch im gleichen Instrument Jungfrauen und Martyrer aufgezählt, z. B. St. Flora, V. et M., St. Fabiana, V. et M., St. Eugenia, V. et M., St. Aurelia, V. et M., St. Restituta, V. et M., was bei getauften Reliquien nicht der Fall sein könnte. Die überzeugende Kraft dieses Beweises erkannten schon die ersten Besitzer dieser heiligen Leiber ; deshalb ließen sie durch einen Registrator die Urkunde betiteln : « Authentisches Testimonium von Rom vom 11. Januar 1643, der Reliquien von heiligen Leibern vieler darinnen vermehlten heiliger Martyrer und Jungfrauen. »

4. Aus dem Instrument des hl. Vitalis geht hervor, daß alle seine Genossen und Genossinnen « proprii nominis » waren, weil unter achtzehn Märtyrern und acht Jungfrauen keine zu finden ist, die nur Martyrer wäre, während sonst der Katalog für die getauften Heiligen verschiedene solche Namen enthält, wie St. Amantiae M., Aureae M., Concordiae M.

Noch ein Beweis, daß man bei der Ankunft des Heiligen glaubte, er sei « proprii nominis », ist der, daß schon im folgenden Jahr der Novitius Hieronymus Bröchin von Rheinfelden bei seiner Profeß am 30. Mai 1651 den Namen des Heiligen annahm.

Schnell dehnte sich die Verehrung der beiden Heiligen aus. St. Vital und Marcell wurden bald als erste Patrone und Beschützer des Klosters angenommen und als solche eingesetzt, genannt, geschrieben und verehrt.

Weil Abt Fintan nach kirchlichen Vorschriften handeln wollte, wartete er noch einige Jahre mit der Verbreitung der Verehrung zu, in Rücksicht darauf, daß von anno 1647–1652 in der schweizerischen Benediktinerkongregation viel über die Einführung neuer Feste und Officien beraten wurde. Nachdem aber alles gehörig vorbereitet war,

fand am 31. August 1656 die großartige Übertragung und feierliche Aussetzung der beiden Heiligen statt. Zu diesem Anlaß kam der Fürstbischof Joannes Franciscus von Schönau und hielt unter Assistenz der beiden Äbte, Bernardin von Lützel und Fintan von Mariastein, zu Ehren dieser beiden Heiligen ein Pontifikalamt. Außerdem waren noch anwesend:

H. H. Christophorus a Liebenfels, Kanonikus von Basel. H. H. Franciscus von Römerstal, Propst in Grandval. H. H. Niklaus Hedinger, Propst in Solothurn. Die H. H. Kanoniker Schwaller, von Staal, Stebler von Solothurn. Die Pfarrherren des Leimentales in Prozession. Der Hofkaplan des Fürsten, ebenso sein Präfekt. Dann die Noblen von Reichenstein, Biederthal, Leimen, Brombach, Inzlingen, Eptingen in Hagental, Schönau, Wessenberg, Flachsland, Reinach, Blarer von Wartensee, Ostein. Ferner zwei Patres von Großlützel, der Guardian von Lupach mit einem Begleiter, von den Kapuzinern der Bruder des Fürstbischofs mit einem Begleiter. P. Adam, Beichtvater des Bischofs, und P. Alexander, beides Jesuiten.

Über 5000 Menschen wurden gezählt, und auch ein Musikchor war zugegen, ebenfalls eine ganze Schützengesellschaft. Kanonendonner verkündete die Festfreude nach außen.

Nach dem Mittagessen wurde über diese Heiligen ein Theater aufgeführt, das 4–5 Stunden dauerte.

In der Prozession, die gehalten wurde, trugen die Kanoniker von Solothurn Reliquien der hl. Ursus und Viktor, die sie dann dem Kloster schenkten.

Von nun an wurde das Fest dieser beiden Heiligen am 31. August wie man im Kloster sich ausdrückt, als « Festum Prioris II. Cls. instar I. cum Octava » gefeiert. Die Messe wurde genommen aus dem Missale Romanum und zwar die ganze mutatis mutandis vom Feste der heiligen Marius, Martha und Genossen, am 19. Januar: « Justi epulentur » mit Credo. Noch vorhanden in einem von P. Vincenz Acklin geschriebenen Supplementum Missalis Campidunensis. Das Missale wurde 1678 gedruckt und von Abt Esso Glutz kostbar eingebunden. Dasselbe ist jetzt noch in Mariastein. In einem andern Missale Campidunensi vom Jahre 1720 steht im Supplement pag. 23 geschrieben: Die 31. Augusti. SS. Vitalis et Marcelli MM. Romanorum. Dupl. 2. cl. inst. Primae. Missa habetur in Ordinario, fol. 420. 19. Jan. Oratio: Exaudi Domine populum tuum, cum sanctorum Martyrum tuorum Vitalis et Marcelli patrocinio supplicantem: ut et temporalis vitae nos tribuas pace gau-

dere et aeterne reperire subsidium. Per Dom. etc. Reliqua omnia ut in eadem Missa-Justi epulentur. Pag. 24 steht: Die 3. Sept. De Octava SS. MM. semid. Missa, ut in die fol. 420 cum Orationibus consuetis. (Missale des St. Gallusstiftes in Bregenz.) Auch findet sich ein von P. Deicola von Ligertz, Capitular von Murbach, der sich einige Zeit in Mariastein aufhielt, sehr schön geschriebenes « Kyriale », das eine besondere Festmesse « St. Marcelli et Vitalis » enthält. (Archiv des St. Gallusstiftes.)

Im Brevier wurde das Officium plurimorum martyrum, die Oration aus obiger Messe genommen, die Lektionen der II. Nocturn aus dem: Sermo S. Ambrosii episcopi, Sermo 77, exemplo martyrum didicimus. In der III. Nocturn wurde die Homilie des hl. Joh. Chrysost.: Ex homilia 76 in Math. initio « Idcirco seorsum accesserunt » gelesen. Das Proprium Chori Beinwilensis ad Petram weist im Calendarium am 3., 4. und 5. September de Octava auf. Am 3. September wurden als Lektionen gelesen: Sermo S. Basilii episcopi, in Psalm 115 circa finem: « Revera pretiosa est mors. » Am 4. September: Sermo S. Gregorii Nysseni. In 40 Martyrum Orat. 2. circa med.: « Quale in coelestibus accidit miraculis. » Am 5. September Ex Epistola S. Cypriani episcopi et mart.: Ad Martyres, Epist. 15. « Imposuerunt compedes pedibus vestris. » Am 7. September als Oktavtag des Festes wurde als Lection der II. Nocturn genommen: Sermo S. Fulgentii episcopi, Sermo 10: « Delectet videre campos segetum. » In der III. Nocturn Fortsetzung: De Homilia S. Joannis Chrysostomi, wie am Feste « Opportune pericula discipulorum etc. » Die XI. Lection aus der 34. Homilie: « Qui autem perseveraverit etc. », und die XII. Lection aus der gleichen Homilie, aber nach größerer Auslassung: « Ego certe stupeo. »

Bis zur großen Reform des Breviers anno 1737 hatte das Fest eine Oktav, nachher hatte es den gleichen Ritus, aber ohne Oktav. (Gedrucktes noch vorhandenes Proprium Chori Beinwilensis ad Petram B. M. V. Jussu Rev^mi^. D. D. Augustini ejusdem monast. Abbatis. Editum Brisaci, Typis Joan. Jacobi Deckeri Typ. Reg. Anno 1680. Dieses Proprium war im Gebrauch, bis Abt Placidus Ackermann 1832 ein neues drucken ließ, worin die beiden Heiligen nicht mehr figurieren.)

Im Appendix des Martyrologium wurde obiges Fest auf den besagten Tag eingereiht und immer am vorhergehenden Tag verkündet. Jedenfalls bestand dieser Brauch 1745 noch.

Die Namen der hl. Vitalis und Marcellus wurden in der Aller-

heiligen-Litanei nach den Namen Gervasius und Protasius eingesetzt, (altes Ritual von anno 1625 in Mariastein) und zwar nicht nur im Kloster, sondern auch auf den inkorporierten Pfarreien Hofstetten und Metzerlen.

Die Namen dieser Heiligen wurden bei der Profeß von folgenden Conventualen angenommen :

	Prof.	Sac.	Obiit
1. P. Vitalis Bröchin	1651	1655	1672
2. P. Marcellus Senn	1654	1661	1678
3. P. Vitalis Nanse	1684	1691	1721
4. P. Marcellus Kollin . . .	1684	1689	1698
5. P. Marcellus Choulat . . .	1704	1706	1756
6. P. Vitalis Grimm.	1722	1744	1744
7. Br. Vitalis Feugel	1744		1752
8. P. Marcellus Borer. . . .	1756	1758	1794
9. P. Vitalis Sitterle	1765	1766	1784

Der Ordo Professionis (im Kloster St. Gallus in Bregenz), unter Abt Esso Glutz 1695 sehr schön geschrieben, hat in der Professionsformel wörtlich : « Ego voveo coram Deo et Sanctis ejus ad Nomina beatorum Apostolorum Petri et Pauli necnon beatorum Martyrum Vincentii, Vitalis et Marcelli patronorum hujus loci, atque aliorum sanctorum etc. »

Nicht alle Professen nahmen die beiden Namen in ihre Formel. Auf den Namen der heiligen Märtyrer Vincentii, Vitalis et Marcelli haben nach den Professionszetteln folgende 44 Konventualen ihre Gelübde abgelegt :

P. Morand Zipper von Angenstein, 14. Juni 1676. P. Karl Littry von Rapperswil, 14. Juni 1676. P. Anselm Greutter von St. Gallen, 14. Juni 1676. P. Roman Falk von Peterszell, 19. Juli 1676. P. Fintan Weißenbach von Zug, 19. Juli 1676. P. Konrad Greder von Solothurn, 15. September 1680. Br. Fridolin Dumeisen von Rapperswil, 1. September 1680. Dann folgen wieder 8, welche die Namen in der Profeßformel ausgelassen. P. Vincenz Acklin von Luzern, 4. Mai 1692 ruft bei der Profeß St. Vitalis und Marcellus an, während sein Comprofeß, P. Marian Lindacher von Luzern, dies unterläßt. P. Augustin Glutz von Solothurn, später Prior, Coadjutor und Abt, legt seine Profeß ab unter Anrufung der beiden Heiligen, am 8. September 1692. Fr. Urs Jos. Gibelin von Solothurn und P. Joachim Gegelin von Blotzheim, die anno 1695 die Ordensgelübde machten, tun keine Erwähnung der

beiden Patrone. P. Niklaus Keller von Belfort, 2. Juli 1697, und P. Michael Stöcklin von Ettingen, 8. November 1699, schrieben die beiden Namen; des letztern Comprofessen P. Othmar Clerc von Delsberg und der Schriftsteller P. Leo Wegbecher und P. Heinrich Glutz, der schon ein Jahr früher die Gelübde ablegte, unterließen sie. P. Urs Viktor von Ligertz von Freiburg in der Schweiz, 25. September 1701. P. Basilius Senn von Wil, 25. September 1701. Nach diesen machten wieder 11 die heilige Profeß, darunter P. Marcell Choulat, welche ihre Patrone vergaßen. P. Beda Beck von Rappolschwyr, 4. April 1712. P. Ludwig Müller von Wil, 24. Mai 1716, sein Comprofeß P. Leopold Schernberger unterließ die Anrufung. Vom Jahre 1716 bis 1811 waren die Namen « Vitalis et Marcelli » in den Professionszetteln ganz verschwunden; durch die Heimsuchungen der französischen Revolution stieg das Vertrauen zu diesen Heiligen wieder, und die folgenden Konventualen nahmen die beiden Märtyrer wieder in die Profeßformel auf: P. Plazidus Eggenschwiler von Matzendorf, 8. Dezember 1811. P. Vinzenz Hammer von Langendorf, 8. Dezember 1811. P. Ambros Ditzler von Dornach, 8. Dezember 1811. P. Hieronymus Ziegler von Zuchwil, 13. Juni 1813. P. Urs Viktor Roth von Breitenbach, 13. Juni 1813. P. Franz Xaver Walter von Mümliswil, 8. Dezember 1813. P. Basilius Beeg von Breitenbach, 13. Juni 1813. P. Franz Sales Brunner von Mümliswil, 13. Juni 1813. P. Karl Schmid von Wittnau, später Abt, 13. Juni 1813. P. Edmund Kreuzer von Säckingen, 10. September 1815. Br. Trutbert Fehr von Rottenburg, 9. Juni 1816. P. Ignaz Stork von Laufenburg, 26. Juli 1818. Br. Joseph Allemann von Welschenrohr, 26. Juli 1818. P. Gregorius Frauch von Wolfwil, 1. November 1819. P. Anselm Dietler von Büsserach, 1. November 1819. P. Ambros Pfluger von Solothurn, 1. November 1819. P. Leo Stöckli von Hofstetten, 1. November 1822. Dieser schrieb auf seinem Professionszettel die Namen: Mariae, Benedicti, Vincentii, Vitalis, Marcelli, Placidi und seinen eigenen Namen Leo mit größeren Buchstaben. P. Petrus Coelestinus Meng von Frick, 1. November 1822. P. Pius Munzinger von Olten, 1. November 1822. Br. Meinrad Heim von Fulenbach, 17. November 1822. Br. Kasimir Nußbaumer von Mümliswil, 17. November 1822. Br. Lorenz Altenbach von Rodersdorf, 11. Juli 1823. P. Aemilian Gyr von Einsiedeln, 15. Oktober 1826. Br. Alois Altermatt von Mümliswil, 15. Oktober 1826. P. Beda Gschwind von Metzerlen, 24. August 1828. P. Fintan ab Hirt von Säckingen, 24. August 1828. P. Ildephons Müller von Liebensweiler, 24. August 1828. Fr. Joh.

Chrysostomus Altenbach von Rodersdorf, 24. August 1828. P. German Monerat von Vermes, 16. Mai 1830.

Dieser war der letzte Konventual von Beinwil–Mariastein, der auf die Namen der hl. Vitalis und Marcellus die Profeß gemacht. Warum dies unterlassen wurde ?

Die Reliquien der beiden Heiligen wurden stets in hohen Ehren gehalten. Die größern Teile, wie Haupt-, Arm-, Bein-, Rippenknochen wurden kunstvoll und reich gefaßt und auf den Altären des hl. Sebastian und der hl. Agatha neben dem Chorgitter ausgesetzt. Nach der Restauration der Kirche in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts aber fanden sie ihren Platz in der Mensa der Altäre, wo sie heute noch vom Volk verehrt werden.

Am 19. Juli 1651 überbrachte P. Vincenz Fink dem Kloster St. Gallen drei größere Partikeln der Reliquien des hl. Vital und erhielt dafür von St. Gallen Reliquien des hl. Honoratus. Kleinere Partikeln wurden verschenkt, oft bei der Konsekration von Altären in die Sepulchra verwendet ; so stellt der Weihbischof Caspar Schnorff 1686 einen Attest aus, solche für den Choraltar in Metzerlen in das Sepulchrum eingeschlossen zu haben. Als im Jahre 1829 der Altar abgebrochen wurde, übertrug Abt Placidus diese Reliquien in den Altar der Josephskapelle nach Mariastein. Am 11. April 1737 wurden von Abt Augustinus Glutz Reliquien der hl. Vitalis und Marcellus verwendet bei der Weihe des Gnadenaltares in der unterirdischen Kapelle.

Ein Dekret oder Indult für die öffentliche Verehrung der beiden Heiligen Vitalis und Marcellus kann allerdings nicht beigebracht werden ; aber jedenfalls ist das Fest der Heiligen nicht auf unerlaubte Weise eingeführt. Dafür bürgt die schweizerische Benediktinerkongregation und die kirchliche Gesinnung der beiden frommen Äbte Fintan Kieffer und Augustin Rütti. Es ist anzunehmen, daß Mariastein durch die schweizerische Benediktinerkongregation von der Ritenkongregation die Einsetzung des Festes erwirkt, oder daß dasselbe doch wenigstens approbiert und erlaubt wurde, ohne ein spezielles Instrument zu erhalten. In jener Zeit wurde von der Kongregation so stark auf die Beobachtung der kirchlichen Dekrete gedrungen, und nur kurz vorher wurden verschiedene Erlasse punkto Kalendarien und Feste erlassen. So am 8. April 1628 das Verbot, das Calendarium zu erweitern und neue Officien und Messen einzuführen. (Psalterium Campid.) Am 23. März 1630 wurde von der Ritenkongregation verordnet, daß

nur solche Heilige als Patrone erwählt werden dürfen, die von der ganzen Kirche als Heilige verehrt werden.

Dazu kommen die Statuten der schweizerischen Benediktinerkongregation, welche anno 1636 approbiert wurden, und diese mußten alle Jahre wenigstens einmal am Tische vorgelesen werden. Darin heißt es ausdrücklich im 8. Kapitel: die Klöster unserer Kongregation sollen sich hüten, Feste der Heiligen zu feiern, welche nicht von der Kirche approbiert sind, auch sollen von ihnen keine Officien gebetet werden, welche sich der Approbation nicht erfreuen. (Einsiedler Stifts-Archiv, Manuscript.)

Aus all dem ist zu schließen, daß entweder der Ordinarius in Basel, der Abt von Mariastein, die ganze schweizerische Benediktiner-Kongregation und unzählige andere durch die Einführung des Festes der hl. Vital und Marcellus in jener Zeit sich gröblich und schwer gegen den der Kirche schuldigen Gehorsam verfehlt hätten, oder aber, daß das ganze Officium, wie man annehmen darf, durch das neue Kalendarium von Abt Augustin Rütti der schweizerischen Benediktinerkongregation und durch sie der Ritenkongregation unterbreitet und dann von dieser ohne spezielles Instrument approbiert und rechtmäßig eingeführt worden sei.[1] Daß Abt Augustin Rütti sich diesbezüglich an die kirchlichen Vorschriften gehalten hat, geht daraus hervor, daß er im Jahre 1684 ein neues Proprium S. Vincentii einführte, dasselbe aber vom Ordinarius approbieren ließ. Es ist nicht anzunehmen, daß der Bischof von Basel und der durch seine Frömmigkeit bekannte Fürstabt Pius von St. Gallen und der Abt Augustin Rütti zu solchem Ungehorsame gegen die Kirche fähig gewesen wären.

Am 11. August 1691 erließ die Ritenkongregation ein Dekret, nach dem von keinen Heiligen mehr das Fest mit Officium gefeiert werden durfte, wenn der Heilige nicht im Martyrologium Romanum eingereiht ist, oder wenn nicht ein spezielles Indult gegeben wurde. Von dort an kam der Brauch auf, daß man, an Stelle der eigenen Feste mit Officium und Messe, einfach unter Beibehaltung der äußern Feier die einfache Commemoration machte. Ob das genannte Dekret vom 11. August 1691 nicht nach Mariastein kam, oder ob man glaubte, das Fest sei durch jahrelangen Gebrauch eingeführt, bleibe dahingestellt; jedenfalls ist sicher, daß die Obern von Mariastein dieses Fest nicht sogleich aus dem Officium eliminierten.

[1] Auch bei Einführung der neuen Brevierreform 1917 kam nicht ein spezielles Approbationsinstrument; das Calendarium wurde einfach approbiert.

Anno 1745 wurde das Fest noch gefeiert, wie aus einem geschriebenen Proprium, das zu einem anno 1742 in Einsiedeln gedruckten Missale gehört, hervorgeht. In diesem Proprium, das 1743 angefangen wurde, ist am 31. August das Fest der hl. Vitalis und Marcellus vorgemerkt, am Schlusse aber ist die ausführliche Messe geschrieben und die Jahrzahl 1745.

Nach und nach fing man doch zu zweifeln an, ob wohl die Feier dieses Festes mit dem Dekrete vereinbar sei, und man unterdrückte, weil kein spezielles Indult zu finden war, das Fest der hl. Vitalis und Marcellus. Ja, man unterließ nach und nach die Commemoration, die erlaubt gewesen wäre. Nach der Revolution schien die Verehrung, wenigstens die innere, wieder zuzunehmen, indem von 1811–1830, wie oben schon gezeigt wurde, alle auf diese Namen Profeß abgelegt haben. Von 1830 an unterblieb bis auf den heutigen Tag jegliche äußere Verehrung. Die Gebeine der Heiligen ruhen immer noch in der Mensa der beiden schon angeführten Altäre des hl. Sebastian und der hl. Agatha.